Durchgangsplatz "Freibad Heumatten", Windisch

Platzordnung

I. Allgemein, Aufenthaltsdauer

§ 1

Der Durchgangsplatz "Freibad Heumatten" dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden, welche in der Schweiz wohnen (mindestens Niederlassungsbewilligung C) oder heimatberechtigt sind und ist ausserhalb der Badesaison zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April offen.

§ 2

Der Platz darf mit höchstens 12 Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) belegt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel einen Monat; der Gemeinderat kann für maximal fünf Wohneinheiten einen längeren Aufenthalt bis maximal 3 Monate bewilligen.

II. An- und Abmeldung

§ 3

Die Fahrenden haben sich vor dem Bezug des Durchgangsplatzes bei der Abteilung Planung + Bau Windisch im Gemeindehaus an der Dohlenzelgstrasse 6 persönlich anzumelden sowie vor dem Wegzug abzumelden.

Die Schalteröffnungszeiten sind jeweils beim Haupteingang zum Gemeindehaus publiziert. Erfolgt die Ankunft ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, so ist dies unverzüglich telefonisch zu melden; die persönliche Anmeldung hat am nachfolgenden Werktag zu erfolgen.

§ 4

Bei der Anmeldung sind die Benützer verpflichtet, die erforderlichen Dokumente (alle Fahrzeugausweise sowie Personalausweise aller Personen) vorzuweisen.

§ 5

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Kaution in der Höhe von Fr. 200.– pro Wohneinheit zu hinterlegen. Die Kaution deckt allfällige Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z. B. zusätzlich notwendige Reinigung der Anlagen oder deren Umgebung, Beschädigungen usw.) und wird nach Kontrolle durch den Verantwortlichen der Gemeinde vor der Abreise ganz oder teilweise zurück erstattet.

§ 6

Für die Dauer der Belegung wird eine Bewilligung ausgestellt, die von aussen gut sichtbar an der Wohneinheit anzubringen ist.

III. Gebühren

§ 7

Die Benützungsgebühr des Durchgangsplatzes beträgt Fr. 11.– pro Wohneinheit und Tag. Diese Gebühr ist vor Bezug des Standplatzes für die gesamte Dauer der in der Bewilligung festgelegten Zeit zu bezahlen.

Für einachsige, sogenannte "Kinderwagen" kann die Benützungsgebühr auf Fr. 5.50 pro Tag reduziert werden, wenn die Gesuchstellenden mittels Ausweis nachweisen, dass beim Bezug des Platzes mindestens ein Kind das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Verrechnung des Strom- und Wasserbezugs erfolgt verbrauchsabhängig über Zähler. Vor Bezug des Standplatzes ist eine Akontozahlung zu leisten.

Sämtliche Gebühren sind in bar zu begleichen.

§ 8

Der Abfall ist in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Windisch zu entsorgen. Diese können u.a. bei Migros, Coop und Volg gekauft werden. Sperrgutmarken sind bei der Einwohnerkontrolle erhältlich. Verbindlich sind die Angaben im Abfallkalender.

IV. Benützung

§ 9

Wohnwagen und Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem asphaltierten Parkplatz abzustellen. Das Gebiet ausserhalb des Parkplatzes darf nicht genutzt werden (kein Spiel- oder Tummelplatz, keine Feuerstellen, keine Materialdepots usw.). Dies gilt speziell für das benachbarte Wäldchen.

Das Einschlagen von Pfosten (z. B. für Vorzelte) ist untersagt.

§ 10

Auf dem Durchgangsplatz ist Ordnung zu halten, die sanitären Einrichtungen sind durch die Benützer stets sauber zu halten.

Die Deponierung von Sperrgut und gewerblichem Abfall ist untersagt.

§ 11

Im Umgang mit Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) sind die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten. Insbesondere ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.

§ 12

Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Durchgangsplatzes nicht frei laufen gelassen werden. Wildernde Hunde können von der Jagdpolizei beseitigt werden. Verunreinigungen durch Hunde sind zu beseitigen.

§ 13

Die Reinigung und die Schneeräumung des Platzes sind Sache der Benützer. Die Schneeräumung der Zufahrt über die Schwimmbadstrasse erfolgt nach Möglichkeit durch die Gemeinde.

§ 14

Den Beauftragten der Gemeinde oder des Kantons ist jederzeit freier Zugang zum Durchgangsplatz zu gewähren.

§ 15

Der Platz und seine Einrichtungen sind unbeschädigt und in gründlich gereinigtem Zustand zu verlassen. Alle aus der Wiederinstandstellung entstehenden Kosten haben die Benützer nach Aufwand zu übernehmen.

§ 16

Bei widerrechtlichem Verhalten oder Nichtbeachtung der Platzordnung kann die Gemeinde Windisch eine sofortige Platzverweisung in die Wege leiten und ein Platzverbot bis zu 5 Jahren aussprechen.

§ 17

Bei Differenzen können die Radgenossenschaft der Landstrasse, die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende und andere Vertretungen der Fahrenden zur Vermittlung beigezogen werden.

§ 18

Der Gemeinderat Windisch kann einen Platzwart einsetzen und dessen Aufgaben, Pflichten und Rechte im Einzelfall festlegen.

§ 19

Diese Platzordnung wird durch den Kanton Aargau / Departement Bau, Verkehr und Umwelt und die Gemeinde Windisch erlassen und kann durch diese gemeinsam geändert werden. Dabei müssen die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende über die beabsichtigten Änderungen angehört werden.

Windisch, 29.10.2015

GEMEINDERAT WINDISCH

Gemeindeammann — Gemeindeschreiber

Heidi Ammon — André Gigandet

Aarau, 22.10.15

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT KANTON AARGAU

Vorsteher

Stephan Attiger

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich, 5. 10. 2015

RADGENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE

Präsident — Geschäftsführer

Daniel Huber — Willi Wottreng

St. Gallen, 13. Oktober 2015

STIFTUNG ZUKUNFT FÜR SCHWEIZER FAHRENDE

Präsident — Geschäftsführer

Markus Notter — Urs Glaus